

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
1	Stadt Luckenwalde Kämmerei Markt 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung	21.07.2008	21.07.2008	Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Verlängerung der Straße „Am Weichpfuhl“ sollte nicht nur bis an die Grenze zwischen den bewässerten Feuchtgebieten und dem letzten privaten Garten gesichert werden, sondern mindestens bis an die hintere Grenze des gesicherten Feuchtgebietes, um den Zugang für ökologische Untersuchungen / Erfassungen zu sichern	<p>Derzeit wird das Gelände der Rieselfelder am Ende der Straße „Am Weichpfuhl“ durch ein Zaun mit Tor abgegrenzt. Um insbesondere die wertvollen Biotope nicht zu stören, sollte dies so beibehalten werden. Der Zugang für ökologische Untersuchungen, zu denen sich der Vorhabenträger zum Zwecke des Monitoring im städtebaulichen Vertrag verpflichtet wird, wird auch ohne formelles Gehrecht möglich sein. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der jetzt vorliegende amtliche Lageplan zeigt, dass die Verlängerung der Straße auch zukünftig Teil des Geltungsbereiches ist. Es soll ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt werden, durch das die Befahrbarkeit bis zum vorhandenen Tor gesichert wird..</p>
2	Stadt Luckenwalde Stabsstelle Wirtschaftsförderung Markt 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
3	Stadt Luckenwalde Tiefbauamt Theaterstraße 16d 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung	12.08.2008	14.08.2008	Die verkehrliche Erschließung kommt zu kurz. Die Zufahrt über die Spandauer Straße ist ungeeignet, da sie durch ein allgemeines Wohngebiet führt. In der Erschließung wurde die Erschließungsstraße Kläranlage „Im hohen Winkel“ und die Zufahrt zur alten Kläranlage nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung unnötiger Verkehrsbelastungen der Anwohner ist der Verkehr entsprechend aufzuteilen.	Die verkehrliche Erschließung ist bereits hinreichend berücksichtigt. Die Photovoltaikanlage ist, wie in der Begründung beschrieben durch die Straße „Im hohen Winkel“ und die Spandauer Straße erschlossen, auch wenn diese nicht Bestandteil des Geltungsbereiches sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird kein nennenswerter Verkehr durch die Anlage verursacht.
4	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14669 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
5	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Thälmannstraße 25 14656 Brieselang	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
6	Amt für Forstwirtschaft Lübben Oberförsterei Woltersdorf Forsthaus Birkhorst 1 14947 Nuthe-Urstromtal/ OT Woltersdorf	B-Plan- Entwurf m. Begründung	26.08.2008	29.08.2008	<p>Der Entwurf des B-Planes berührt forstliche Belange. Er beinhaltet eine Fläche, auf der eine Ersatzaufforstung festgelegt wurde und somit „Wald“ gemäß § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in der Fassung vom 20. April 2004 (GVBl I S.137) entstehen soll. Die Ersatzaufforstung wurde mit Änderungsbescheid des Amtes für Forstwirtschaft Lübben vom 09.04.2002 (AZ',0814-7020-5/Lw-BMX) festgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des Flurstückes 244, Flur 13 der Gemarkung Luckenwalde in der Größe von 1,6 ha. Eine Kopie des Lageplanes ist beigelegt.</p> <p>Aufgrund des rechtskräftigen Änderungsbescheides hat die Fläche von 1,6 ha nichts mit bereits umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Errichtung der Kläranlage gemein und steht auch nicht für den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes zur Verfügung.</p> <p>Die Ersatzaufforstung ist insofern aus Sicht der unteren Forstbehörde als „Fläche für Wald“ dazustellen und zu sichern.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Durch die Festlegung als „Wald“ entzieht sich die Fläche dem planerischen Regelungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes. Die ökologischen Konflikte, die durch die Aufforstung entstehen, sind nicht dem Vorhaben „Solarkraftwerk“ zuzuordnen. Daher wird die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung Süd Postfach 10 07 65 03007 Cottbus	B-Plan-Entwurf m. Begründung, 4x			Für den Teilbereich Immissionschutz werden Hinweise für die Erarbeitung des Umweltberichtes gegeben. Diese beziehen sich auf mögliche Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen durch Spiegelungen der Sonne in den Solarpanelen.	Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt.
					<p>Naturschutz / Besonderer Artenschutz</p> <p>A. Rechtliche Anforderungen</p> <p>Den vorliegenden Unterlagen, welche noch ergänzt werden sollen, ist zu entnehmen, dass durch die geplanten Maßnahmen die Vorschriften des § 42 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein könnten, Danach ist es verboten,</p> <p>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p>	Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p> <p>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit von in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF-Maßnahmen). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>Von den Verboten des § 42 BNatSchG kann eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände des § 42 Abs, 1 BNatSchG betroffen sind und nach § 43 Abs. 8 bzw. 62 BNatSchG eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann.</p>	<p>Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt Eine entsprechende Prüfung, auch unter Berücksichtigung der § 42 Abs. 1 BNatSchG einschränkenden Vorgaben des § 42 Abs. 5 BnatSchG, wird im weiteren Verfahren im Rahmen der Umweltprüfung, auf Grundlage der neuen Flächenfestsetzungen für das Sondergebiet „Photovoltaikanlage“, durchgeführt.</p>
					<p>Es werden hinweise in Bezug auf die fachlichen Anforderungen zum Kapitel Artenschutz des Umweltberichts gegeben.</p>	<p>Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>Die bisher vorgelegten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Plangebiet lassen darauf schließen, dass das Plangebiet aufgrund seiner Biotopstruktur für alle festgestellten Arten als gut geeigneter Lebensraum eingestuft werden kann. Diesem Umstand ist in der weiteren Planung, insbesondere unter Anwendung des § 42 BNatSchG Rechnung zu tragen. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG ist für alle nach FFH-RL Anhang IV geschützten Arten sowie alle europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, nachzuweisen, dass auch bei Realisierung des geplanten Vorhabens die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet ist. Nur wenn die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist gilt der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht als verwirklicht. Wie in den uns vorliegenden Unterlagen angekündigt, wird für das geplante Vorhaben eine UVP durchgeführt, Unsere Hinweise, insbesondere zum faunistischen Untersuchungs- und Erörterungsbedarf, sollten bereits im Rahmen der UVP berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die im Rahmen der UVP durchgeführten Untersuchungen haben Vorkommen geschützter Arten im Bereich der ehemaligen Rieselfeldflächen ergeben. Aus diesem Grund wird die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ auf die ehemaligen Ackerflächen und den am wenigsten empfindlichen östlichsten Teil der ehemaligen Rieselfelder beschränkt. Hiermit kann eine Beeinträchtigung der Populationen geschützter Arten weitgehend ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					<p>Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 21 (NSG), 22 (LSG) und 26 a (Natura 2000) BbgNatSchG sowie im Verfahren befindlicher sowie geplanter NSG und LSG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis bestätigt die Darlegungen in der Begründung</p>
					<p>Wasserwirtschaft: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel vorhanden sein, ist eine Anfrage an das LUA, Referat RW5 zu richten. Wasserwirtschaftliche Anlagen des LUA werden nicht berührt.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht zur Unterhaltung obliegt den Unterhaltungsverbänden. Es wird darauf hingewiesen, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte,</p> <p>Da der Plan auch Gewässerrandstreifen einschließt, sind die aus § 84 BbgWG erwachsenden Anliegerpflichten, Bewirtschaftungsfestlegungen und Verhaltensregelungen zu beachten. Es wird auf div. Druckschriften hierzu hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. An der nordwestlichen Grenze des Sondergebietes befindet sich ein Pegel der NUWAB. Eine weitere Anfrage an das Landesumweltamt ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Beteiligung des zuständigen Unterhaltungsverbands ist erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
7					Es werden Hinweise zu den Untersuchungsanforderungen für faunistische Untersuchungen gegeben.	Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt
					Es werden Hinweise und Empfehlungen zum Monitoring der Eingriffsauswirkungen gegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Brutvogelerfassung - Erfassung von „Anflugopfern“ bei Vögeln - Erfassung von Insektenverlusten 	Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m Begründung	12.08.08	15.08.08	Bisher keine Bodendenkmale bekannt.	Kenntnisnahme
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	B-Plan-Entwurf m Begründung	22.7.2008	25.07.2008	keine denkmalpflegerische Bedenken	Kenntnisnahme
10	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	B-Plan-Entwurf m. Begründung	26.08.2008	01.09.2008	keine Anregungen.	Kenntnisnahme.
11	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung	02.09.2008	02.09.2008	keine Anregungen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
12	Industrie- u. Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	B-Plan- Entwurf m. Begründung	01.09.2008	01.09.2008	keine Anregungen	Kenntnisnahme
13	Landesbetrieb Straßenwesen Obere Straßenbaubehörde / obere Verkehrsbehörde Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	B-Plan- Entwurf m Begründung	29.07.2008	30.07.2008	Belange nicht betroffen	Kenntnisnahme
14	Landkreis Teltow-Fläming Planungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	B-Plan- Entwurf m. Begründung 10-fach			Sachgebiet Planung: Um dem festzusetzenden Ziel, eine planungsrechtliche Nutzung der Fläche für die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorzunehmen, müssen entsprechende Festsetzungen zum vorgesehenen Zeitraum und zur Folgenutzung getroffen werden. Diese Zweckbestimmung muss sich auch in der Absicht des BP ausdrücken. Der Vorentwurf bringt diese Zielsetzung nicht zum Ausdruck, sondern bereitet ständiges Baurecht vor. Bislang fehlen auch noch weitere textliche Festsetzungen.	Wird berücksichtigt. Entsprechende textliche Festsetzungen werden im Rahmen des weiteren Verfahrens konkretisiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Es sollte eine Kartengrundlage verwendet werden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen lässt (§ 1 PlanZV 901). Die Vorwurfsunterlagen werden diesem Anspruch noch nicht gerecht. Zudem fehlt der Nordpfeil.</p> <p>Der Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Verkehrsnetz ist zu erläutern, da dieser den Unterlagen nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.</p> <p>Zum beabsichtigten Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der Bebauungsplanung gibt es keine Anmerkungen planungsrechtlicher Art.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Derzeit ist ein Vermessungsbüro beauftragt eine entsprechende Kartengrundlage zu erstellen. Diese wird Grundlage des weiteren Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

¹ PlanzV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Sachgebiet Naturschutz: Das im Außenbereich der Stadt Luckenwalde auf ehemaligen Rieselfeldern der Kläranlage Luckenwalde befindliche Vorhaben liegt in keinem nach § 19 BbgNatSchG² ausgewiesenen Schutzgebiet. Dennoch wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine flächenhafte Bebauung mit Solarmodulen, wie bereits in der Beratung am 22.04.2008 mit dem Vorhabenträger dargelegt, als sehr bedenklich angesehen.</p> <p>Die UNB fordert den Umfang und die Inhalte des Untersuchungsrahmens gemäß dem am 22.04.2008 zur UVP-Studie geführten Vorgespräch abzuarbeiten. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.</p> <p>Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag muss eine Biotoptypenerfassung mit einer punktgenauen Verortung der kartierten Revierzentren von geschützten Vogelarten erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die derzeit noch in der Bearbeitung befindliche UVP berücksichtigt die Ergebnisse des Gespräches vom 22.04.2008. Im weiteren Verfahren des Bebauungsplanes wird unter Einbeziehung der Bestandserhebung der UVP ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erarbeitet. Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen werden in die Abwägung eingestellt</p>

² BbgNatSchG- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74)

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Gemäß § 21 BNatSchG³ ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Spätestens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange muss der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, sowie für die Absicherung der Durchführung der Maßnahmen erbracht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und die Belange von Natur und Landschaft entsprechend der o. g. Norm nicht ausreichend berücksichtigt werden. Als Nachweis für die Sicherstellung von beabsichtigten Maßnahmen kann z. B. gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Kopie eines städtebaulichen Vertrages dienen. Darlegungen zur Sicherstellung der Maßnahmen sollten in die Begründung zum BP aufgenommen werden. Aus Gründen der Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung im B-Plan abschließend abzarbeiten. Die für das Vorhaben erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen sind konkret und eingriffsbezogen zu benennen.</p>	<p>und als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Sollten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches benötigt werden, werden die entsprechenden Maßnahmen getroffen, um eine Verfügbarkeit der Flächen abzusichern.</p> <p>Die Auffassung, dass der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, und nicht erst zum Satzungsbeschluss vorliegen muss, lässt sich aus den einschlägigen Gesetzen nicht ableiten.</p>

³ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873, 2008 I S. 47)

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Gemäß § 7 Abs. 5 BbgNatSchG sind diese im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus werden nachfolgende Hinweise zu den eingereichten Unterlagen gegeben: Werden im Rahmen der Biotoptypenerfassung besonders geschützte Biotope und Tierarten festgestellt, muss nach § 72 Abs. 3 BbgNatSchG über eine Befreiung entschieden werden.</p> <p>Eine Darstellung von Biotopen ohne Kartenzuordnung ist nicht ausreichend. Die Biotoptypenerfassung muss in einer Bestands- und Eingriffskarte erfolgen.</p> <p>Nach Ansicht der UNB ist die Erfassung der Biotope sehr oberflächlich. Bei der 2. Rieseltafel südöstlich des Gewässers handelt es sich nach Erkenntnis der Fachbehörde nicht um eine Fläche, die mit der wehrlosen Trespe bestanden ist, sondern um Flächen mit <i>Holcus lanatus</i> mit mehreren Begleitarten (u. a. <i>Galeopsis tetrahit</i>, <i>Urtica ureus</i> u. A.).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Biotope die unter § 32 Abs. 1 BbgNatSchG fallen, wäre bezüglich der Ausnahme und Befreiung § 32 Abs. 4 BbgNatSchG anzuwenden.</p> <p>Dies entspricht auch der Auffassung der Stadt Luckenwalde. . Eine entsprechende Kartierung ist Bestandteil der UVP und wird in den Umweltbericht übernommen</p> <p>Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Eine Zuordnung der avifaunistischen Erfassung war auf Grund der fehlenden Kartendarstellung der Teilflächen, Benennung nur in Tabellen auf S. 26 – 28, nicht möglich.</p> <p>Amphibien: Bei der Aufstellung von B-Plänen sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 auf Grund von § 42 Abs. 5 nur die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant. Alle anderen Arten werden bei der Prüfung der Verbotstatbestände nicht berücksichtigt. Gleichwohl sind sie im Rahmen der Eingriffsregelung als eines der Schutzgüter selbstverständlich einzubeziehen. Die Planung berücksichtigt bereits den Erhalt der Laichgewässer der Amphibien und die beiden im speziellen Artenschutz relevanten Arten Moorfrosch und Knoblauchkröte. Da auch nach Aufstellung der Solarmodule die extensiv genutzten Flächen unter und zwischen den Modulen als Sommerlebensraum und auch zur Überwinterung genutzt werden können, wird es aus der Sicht der UNB keine negativen Auswirkungen auf die Populationen geben.</p>	<p>Dem Hinweis wird zugestimmt. Eine entsprechende Kartendarstellung wird erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Im Gegenteil, der Verzicht auf Pestizide und Düngemittel (Verätzungen) und eine verminderte Bewirtschaftungsdichte (kein Totfahren von Individuen) können eine Aufwertung der Sommerlebensräume mit verbessertem Nahrungsangebot (Insekten auf den jetzigen Ackerflächen) mit sich bringen.</p> <p>Vögel: Die Erfassung der Vogelarten nach Teilgebieten zeigt deutlich, dass den ehemaligen Riesefeldern die höchste Bedeutung für wertgebende Arten zukommt. Leider wurden die Vorkommen nicht lokalisiert, so dass es nicht möglich ist, Bereiche mit Konzentrationen von bedeutsamen Revieren auszugrenzen.</p> <p>Eine Überplanung des gesamten ehemaligen Riesefeldbereiches mit Ausnahme des Gewässers wird von der UNB abgelehnt. Dies wurde während der gemeinsamen Beratungen im Vorfeld abgesprochen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die im Rahmen der UVP durchgeführten Untersuchungen haben Vorkommen geschützter Arten im Bereich der ehemaligen Riesefeldflächen ergeben. Aus diesem Grund wird die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ auf die ehemaligen Ackerflächen und den am wenigsten empfindlichen östlichsten Teil der ehemaligen Rieselfelder beschränkt. Hiermit kann eine Beeinträchtigung geschützter Arten minimiert werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Insoweit verwundert die vorgelegte Planung etwas. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Arten wie Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Grauammer, Rohrammer oder Schafstelze die mit Solarmodulen bestückten Flächen noch besiedeln werden, da sie sich von erhöhten Sitzwarten (höhere Grasblütenstände, Zaunpfähle u. ä.) einen Überblick verschaffen, ihre Reviere abgrenzen und innerartlich kommunizieren. Dies wird durch die verschattenden und die Sicht versperrenden Solarmodule nicht mehr möglich sein. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass auch die Solarmodule die Funktion erhöhter Sitzwarten übernehmen könnten aber nach den Erkenntnissen der UNB sind dazu keine Untersuchungen bekannt und die Exponiertheit und Höhe der Module lässt dies zumindest für Braunkehlchen, Schafstelze und Rohrammer als eher unwahrscheinlich erscheinen. Die Arten halten sich im Allgemeinen innerhalb der Höhe der Bodenvegetation auf.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Ansch. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Eine komplette Überbauung der ehemaligen Rieselfeldtafeln würde daher zu einem empfindlichen Verlust geeigneter Habitate für die genannten Arten führen und die lokalen Populationen deutlich schwächen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang würde für diese Arten verloren gehen (§ 42 Absatz 5 BNatSchG). Der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten wäre damit durch die völlige Entwertung der gesamten Reviere erfüllt (s. Erlass des MLUV4 vom 30. April 2008, S. 5). Auf den ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft lässt sich auch keine Aufwertung erzielen, die entsprechende Habitate schaffen würde, da diese bereits relativ optimal ausgeprägt sind und ebenfalls verschiedenen wertgebenden Arten als Bruthabitat dienen (Teilfläche 4 mit insgesamt 16 Arten; davon 4 Arten der RL BB5 bzw. des Anhangs I der VSR6).</p>	

4 MLUV – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
 5 RL BB – Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten des Landes Brandenburg
 6 VSR – Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Ansch. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Eine naturschutzfachlich gesicherte Aussage darüber, welche Rieseltafeln erhalten werden sollten, kann erst nach Vorlage der konkreten Revierkartierungen erfolgen. Nach derzeitiger Einschätzung würden sich die Bereiche südöstlich des beaufschlagten Gewässers am besten eignen. Der Erhalt könnte im Zusammenspiel mit behutsamen Maßnahmen auf den Flächen nördlich und nordwestlich des Klärwerkes dafür sorgen, dass die lokalen Populationen in einer ausreichenden Größe erhalten werden könnten und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben würde.</p>	
14					<p>Sachgebiet Wasser und Abfall: Stillgelegte Rieselfelder sind gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG⁷ altlastverdächtige Flächen (Altstandorte). Dies trifft sowohl auf Flächen zu, bei denen die Rieselfeldstrukturen noch vorhanden sind, als auch auf bereits umgestaltete Flächen, soweit der Altlastenverdacht auf diesen Grundstücken nicht durch entsprechende Untersuchungen ausgeräumt wurde.</p>	<p>Ist bereits teilweise berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein bodenkundliches Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse des Gutachtens werden mit der UABB abgestimmt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen des Bodenschutzgesetzes und der Bodenschutzverordnung genehmigungsfähig ist.</p>

⁷ BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-gesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Eine Umnutzung von ehemaligen Riesefeldern kann - unabhängig davon, ob diese Rieselfelder bereits umgestaltet wurden oder sich noch im ursprünglichen Zustand befinden - zu Änderungen des pH-Wertes, Humusgehaltes oder des Grundwasserstandes führen. So kann die geplante Einebnung der noch bestehenden Rieselfeldstrukturen zu einer Durchmischung von Böden mit unterschiedlicher Belastung führen. Zudem wird belastetes Bodenmaterial in tiefere Bodenschichten eingebracht und die Humusschicht im oberflächennahen Bereich reduziert. Weiterhin kann die Errichtung von großflächigen Solarmodulen eine geänderte Niederschlagsabführung in den Boden bewirken. Alle diese Veränderungen können einen erheblichen Einfluss auf die Schadstoffmobilität haben. Aus diesem Grund ist die Vereinbarkeit vorhandener Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit der geplanten Nutzung zu prüfen.</p>	<p>Darüber hinaus wird die Fläche des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ im weiteren Verfahren auf die ehemaligen Ackerflächen und den östlichsten Teil der ehemaligen Rieselfelder beschränkt. Damit fällt der Eingriff in die Bodenstruktur der ehemaligen Rieselfelder und damit die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers erheblich geringer aus.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Die Vereinbarkeit vorhandener Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit der geplanten Nutzung ist durch eine Gefährdungsabschätzung nachzuweisen. Dabei sind die Ergebnisse von Boden- und Wasseranalysen unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeologischen und hydrologischen Bedingungen sowie der derzeitigen und zukünftigen Nutzung des Standortes insbesondere mit den Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV8 zu beurteilen. Als relevante Gefährdungspfade sind dabei insbesondere die Wirkungspfade „Boden-Grundwasser“ und „Boden-Nutzpflanze“ zu betrachten.</p> <p>Mit der Erstellung der Gefährdungsabschätzung ist ein Sachverständiger zu beauftragen, der gemäß § 18 BBodSchG die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Der Untersuchungsumfang ist vorab mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Alle Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der UABB zu übergeben. Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung wird die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde über die Notwendigkeit von Untersuchungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen entscheiden.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Das SG Landwirtschaft des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt hat zur vorgelegten Entwurfsfassung des BP keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass für die innerhalb des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Flurstücke langfristige Pachtverträge angezeigt worden sind. Der Verpächter hat gemäß § 2 LPachtVG9 vereinbarte Veränderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist hier das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, SG Landwirtschaft, des Landkreises Teltow-Fläming. Vertragsänderungen sind binnen eines Monats nach ihrer Vereinbarung anzuzeigen.</p>	Kenntnisnahme
14					<p>Seitens des SG Denkmalschutz des Amtes für Bauaufsicht Planung und Denkmalschutz, hier die untere Denkmalschutzbehörde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Auch aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Kenntnisnahme
14					<p>Sachgebiet Verkehr: keine Anregungen</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					<p>Sachgebiet Gesundheit: keine Anregungen</p> <p>Hinweis: Es wird mitgeteilt, dass keine lang-jährigen Erfahrungen mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen bestehen. In der Literatur über alternative Stromerzeugung sind gesundheitliche Bedenken nicht bekannt. Zu beachten wäre die Spiegelung des Sonneneinfalls. Deshalb sollte der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden, um die Spiegelung zu mindern. Die Anlage liegt im Außenbereich am nördlichen Rand der Stadt Luckenwalde. Im Süden der Anlage ist auch Wohnbebauung vorhanden. Eine Testversion (Aufbauwinkel und Modul) könnte hier hilfreich sein, um Beeinträchtigungen durch Spiegelung zu beurteilen.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
14					Nach Prüfung der Belange im Bereich des Sachgebietes Ordnung und Sicherheit des Amtes für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz sollte aus ordnungsrechtlicher Sicht beachtet werden, dass sich das o. g. Vorhabengebiet im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 16. September 1993 (GVBl. II S.641) in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung eines räumlich umgrenzten Gebietes im Landkreis Teltow-Fläming zur Kriegsstätte (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 21 vom 21. Juni 1994) auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte befindet.	Kenntnisnahme.
15	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
16	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung	14.8.08	18.08.08	Der Bebauungsplan steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung	Kenntnisnahme
17	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
18	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich Teltow-Fläming Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde	B-Plan- Entwurf m. Begründung	21.07.2008 (Zentraldienst der Polizei – Kampfmittel- beseitigungs- dienst)	22.07.2008	keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche	Kenntnisnahme
19	Regionale Planungsge- meinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	B-Plan- Entwurf m. Begründung	Ohne Datum	09.09.2008	Die beabsichtigte Inanspruchnahme der belasteten Rieselfeldflächen am nördlichen Rand des Stadtgebietes von Luckenwalde für die Errichtung eines Solarkraftwerkes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsge- rechten Regionalplanung.	Kenntnisnahme
20	Staatlicher Munitionsbergungs- dienst des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	B-Plan- Entwurf m. Begründung				
21	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	B-Plan- Entwurf m. Begründung				
22	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	B-Plan- Entwurf m. Begründung				
23	Südbrandenburgischer Abfall- zweckverband Zum Königsgraben 2 15806 Zossen OT Dabendorf	B-Plan- Entwurf m. Begründung			keine Anregungen.	Kenntnisnahme.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
24	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	B-Plan- Entwurf m. Begründung	06.08.2008	11.08.2008	<p>Aus Sicht der Gemeinde ist es erforderlich, dass die Möglichkeit der Nutzung des größeren Teils der Fläche für eine Drainage untersucht wird. Hintergrund dieser Forderung ist die Entwicklung der Gewässerproblematik, z.B. bei Hochwasser bzw. außerordentlichen Regenfällen, aber auch in Havariefällen. Die Nutzung der Vorflut bedingt eine zusätzliche Wassermenge, die über den Illi-ckengraben in die Nuthe fließt. Bei Hochwasser sind dadurch die Zinswiesen (zwischen Ruhlsdorf und Liebätz) von Überflutung bedroht. Daher wird gefordert, den größeren Teil der ehemaligen Rieselfelder auch künftig für die Nutzung als Drainagefläche vorzuhalten.</p> <p>Im Plan fehlt ein Nordpfeil.</p> <p>Da die Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Wasserver- und -entsorgungsaufgabe auf die Stadt übertragen hat, ist eine langfristige Standortsicherung der schadlosen Abwasserbehandlung unabdingbar.</p>	<p>Die Anregung wird bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche des Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ wird im wesentlichen auf den Bereich der Ackerflächen beschränkt. Damit stehen die Flächen der ehemaligen Rieselfelder auch weiterhin für Drainagezwecke zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme, wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>
25	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	B-Plan- Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
26	Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ Trebbiner Straße 18 a 14974 Großbeuthen	B-Plan-Entwurf m. Begründung	18.07.2008	22.07.2008	keine Einwände	Kenntnisnahme
27	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
28	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung	04.04.2008 (Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming)	06.08.2008	Keine Einwände	Kenntnisnahme
29	EMB Erdgas Mark Brandenburg Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
30	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG Charlottenstraße 79 / 80 10117 Berlin	B-Plan-Entwurf m. Begründung	25.7.2008 (WGI GmbH)	30.07.2008	Hinweis auf Abstand um Gas-Hochdruckleitungen, Pläne als Anlagen	Wird berücksichtigt. Die Leitung wird mit den entsprechenden Abstandsflächen in den Bebauungsplan aufgenommen und die Zugänglichkeit durch die Festsetzung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten des zuständigen Leitungsträgers gesichert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
31	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	B-Plan-Entwurf m. Begründung				
32	Stadt Luckenwalde Amt für Bau- und Beteiligungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	B-Plan-Entwurf m. Begründung				

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
33	Bürger 1		06.11.2008 (Bürgerversammlung)		Es wird angeregt, die Reduzierung der Flächen des Solarkraftwerkes zu Gunsten des Naturschutzes noch einmal zu überprüfen. Die Belange des Naturschutzes werden im Vergleich zu den Belangen der Wirtschaft zu hoch bewertet.	Wird nicht berücksichtigt. Die Reduzierung der für das Solarkraftwerk geplanten Fläche um ca. 20 ha ist das Ergebnis der Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Die aus dem Sondergebiet herausgenommenen Flächen sind von den Fachgutachtern als hochwertige Lebensräume für besonders und streng geschützte Vogelarten eingeschätzt worden. Das BNatSchG schreibt vor, dass die Populationen geschützter Arten in ihrem Zusammenhang erhalten werden müssen. Hierzu ist nach Einschätzung der Fachgutachter der Erhalt der Flächen entsprechend dem Vorschlag erforderlich. Im Sinne des Umweltschutzes und einer zügigen Durchführung des Verfahrens wurde vereinbart, auf die Flächeninanspruchnahme zu verzichten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anlagen	Anschr. vom	Eingang Amt 61	relevante Bedenken, Hinweise	Auswertung
34	Bürger 2		06.11.2008 (Bürgerversammlung)		Es wird angeregt, dass die Stadtwerke nochmals eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft prüfen.	Kenntnisnahme Die Anregung wird an die Stadtwerke weitergeleitet, ist für das Bebauungsplanverfahren jedoch ohne Belang.